

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Schwimmbades Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Jeder Besucher und Benutzer des gemeindlichen Schwimmbades ist Gebührenschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebühr wird für jeden Besuch und für jede Benutzung des Schwimmbades erhoben.

§ 4

Maßstab

Es wird unterschieden zwischen Saison-Dauerkarten, Zehnerkarten und Einzelkarten.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Saison-Dauerkarten

- | | |
|--|----------------|
| a) für Erwachsene | 35,00 € |
| b) für Erwachsene mit einer Behinderung von mind. 50 %
und Rentner | 30,00 € |
| c) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
sowie Schüler, Studenten, Auszubildende,
Wehr- und Zivildienstleistende und Arbeitslose | 17,00 € |
| d) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren
mit Schwerbehinderung von mind. 50 % | 14,00 € |
| e) für Familien | 70,00 € |
- Als Familienangehörige zählen der Haushaltsvorstand, dessen Ehefrau und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Wehr- u. Zivildienstleistende

- | | |
|---|----------------|
| 2. Zehnerkarten
einheitlich
wobei 10 + 3 Wertmarken ausgegeben werden | 20,00 € |
| 3. Einzelkarten
einheitlich | 2,00 € |
| 4. Kleinkinder bis zu 6 Jahren haben freien Eintritt. | |

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Sonstiges

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausgabe (Lösung) der Eintrittskarte oder mit Betreten des Schwimmbades.
- 2) Die Gebühr wird in Form von Eintrittskarten und Eintrittsmarken erhoben und ist sofort zu entrichten.
- 3) Das Freibad ist mit einer automatischen Kassenanlage ausgestattet.
- 4) Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- 5) Die Saison-Dauerkarten sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.01.2002 (KrABl. Nr. 21 vom 08.12.2001) außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 01.03.2004
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
- Gemeinde Saal a.d.Donau -

Buberger
Erster Bürgermeister